



NR. 387 | 23.07.2021

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Rahmenprüfungsordnung

für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste

vom 07.07.2021



Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) und des § 56 Abs. 1 Satz 1 KunstHG vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 3 Modularisierung
- § 4 Modulbeschreibung
- § 5 Prüfungsausschüsse; Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüfer\*innen; Prüfungskommissionen
- § 7 Zweck und Arten von Prüfungen
- § 8 Modul(teil)prüfungen, Abschlussmodulprüfung
- § 9 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von Modul(teil)prüfungen
- § 10 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von der Abschlussmodulprüfung
- § 11 Wiederholung von Modul(teil)prüfungen
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Modul(teil)prüfungen
- § 16 Studierende in besonderen Situationen
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 20 Inkrafttreten

**§ 1****Zweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die für die Studiengänge an der Folkwang Universität der Künste geltenden Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen und geht ihr widersprechenden Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen vor, es sei denn, die Rahmenprüfungsordnung bestimmt, dass die Regelungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen Vorrang haben sollen. Sie hat den Zweck, die Studien- und Prüfungsabläufe für Studierende, Lehrende und Verwaltung einheitlich und transparent zu gestalten. Sie regelt die Grundsätze zu Anforderungen und Ablauf von Prüfungsverfahren in den Studiengängen der Folkwang Universität der Künste.

(2) Ausgenommen sind der Studiengang Folkwang Konzertexamen, der Graduate Studiengang Gestaltung, der Masterstudiengang Orchesterspiel am Orchesterzentrum INRW und der gemeinsame Masterstudiengang Kunst- und Designwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen und der Folkwang Universität der Künste. Für diese gelten jedoch § 7 und § 8 entsprechend.

(3) Diese Rahmenprüfungsordnung ist bei der Gestaltung und Verabschiedung von studiengangspezifischen Prüfungsordnungen durch die für die jeweiligen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 zuständigen Fachbereiche oder Zentralen Institute zu berücksichtigen.

**§ 2****Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Bachelorstudiengänge 6 bzw. 8 Semester, für Masterstudiengänge 4 Semester und für Studiengänge mit dem Abschluss Artist Diploma 8 Semester. Das Nähere wird in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Das Studium umfasst pro Studienjahr in der Regel 60 ECTS-Credits und demnach insgesamt je nach gemäß Absatz 1 vorgesehener Regelstudienzeit 180 bzw. 240 ECTS-Credits im Bachelorstudium, 60 bzw. 120 ECTS-Credits im Masterstudium sowie 300 ECTS-Credits im Studium mit dem Abschluss „Artist Diploma“ (Intensivstudium). Einem ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und

vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt.

Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne der einzelnen Studiengänge. Dabei ist auf die Studierbarkeit und die Möglichkeit des Studienabschlusses innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit sowie auf die Berufsbefähigung der jeweiligen Abschlüsse zu achten.

(3) Der im Studienverlaufsplän vorgesehene Anspruch auf Hauptfachunterricht im künstlerischen Haupt- und Nebenfach wird entsprechend reduziert, wenn die Studierenden bereits in einem Studiengang mit dem gleichen künstlerischen Haupt- und Nebenfach bzw. Instrument/en studiert haben. Die Reduzierung des Hauptfachunterrichts erfolgt im Umfang des bereits in Anspruch genommenen Hauptfachunterrichts unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit kompetenzorientierter Lernergebnisse.

### **§ 3**

#### **Modularisierung**

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Modulteiln zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Das Studium besteht aus Modulen und in der Regel einem Abschlussmodul. Welche Voraussetzungen für die Anmeldungen zum Abschlussmodul erforderlich sind, regelt die jeweilige studienangsspezifische Prüfungsordnung.

Das Nähere regeln die studienangsspezifischen Prüfungsordnungen und die dazugehörigen Studienverlaufspläne.

(3) Lehrveranstaltungen können statt in Präsenz als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Modulbeschreibung**

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten neben den zu vergebenden ECTS-Credits insbesondere:

- a) Modul-Nr. (optional) und Name des Moduls
- b) Angabe, in welchem Semester das Modul, der Modulteil belegt werden sollte (Fachsemester)
- c) Angabe, wie oft das Modul angeboten wird (Turnus)
- d) Dauer des Moduls (1- oder 2-semesterig)
- e) Modultyp (Pflicht, Wahl, Wahlpflicht, Zusatz etc.)
- f) Workload
- g) Kontaktzeit

- h) Selbststudium
- i) Prüfungsart (benotet oder unbenotet)
- j) ECTS-Credits
- k) Veranstaltungsart (Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminar, Vorlesung etc.)
- l) Teilnahmevoraussetzung(en)
- m) Kompetenzorientierte Lernziele (inkl. Lehrinhalte)
- n) Anrechenbarkeit für weitere Studiengänge
- o) Voraussetzungen für die ECTS-Credits-Vergabe
- p) Prüfungsformen (mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Hausarbeit, Klausur etc.) und Dauer

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Entscheidungsgremium des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs oder Zentralen Instituts zu verabschieden und ist verpflichtend.

## § 5

### **Prüfungsausschüsse; Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation und die Durchführung von Modul(teil)prüfungen und Abschlussmodulprüfungen bildet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Fachbereich oder das zuständige Zentrale Institut einen Prüfungsausschuss.

Die Prüfungsausschüsse bilden eine gemeinsame Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse. Ihre Aufgabenbereiche werden in einer Geschäftsordnung der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professor\*innen, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Für jede Statusgruppe wird ein\*e Stellvertreter\*in gewählt. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreter\*innen werden vom Entscheidungsgremium des zuständigen Fachbereichs oder Zentralen Instituts gewählt. An den Sitzungen der Prüfungsausschüsse nimmt ein\*e Mitarbeiter\*in der gemeinsamen Geschäftsstelle mit beratender Funktion teil.

Der Prüfungsausschuss ist geschlechtsparitätisch zu besetzen, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ist Geschlechterparität aus arithmetischen Gründen insgesamt oder innerhalb einer Statusgruppe nicht möglich, ist der Prüfungsausschuss möglichst so zu besetzen, dass die weiblichen Mitglieder die Mehrheit haben.

Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professor\*innen eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in. Die\*Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem zuständigen Entscheidungsgremium einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüfer\*innen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat oder dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen und
- entscheidet über die Zulassung zu Abschlussmodulprüfungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung von Prüfer\*innen auf seine\*n Vorsitzende\*n übertragen.

(5) Die\*Der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie\*er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der\*dem Dekan\*in oder der\*dem Leiter\*in eines Zentralen Instituts verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der\*des Vorsitzenden oder der\*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mehrheit der Professor\*innen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses in Prüfungsangelegenheiten haben mit Rechtsbehelfsbelehrung zu ergehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, müssen gleichzeitig ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und ein weiteres Mitglied anwesend sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten.

**§ 6****Prüfer\*innen; Prüfungskommissionen**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Folkwang Universität der Künste Lehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

Prüfungsberechtigt für die Abschlussmodulprüfung sind neben den Professor\*innen alle anderen Lehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, sind für die Abschlussmodulprüfung auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

Für die Wahl der Prüfer\*innen zur Abschlussmodulprüfung steht der\*dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(2) Modul- und Modulteilprüfungen werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson als Erstprüfer\*in verantwortet und durchgeführt.

Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart von einer\*inem weiteren Prüfer\*in durchzuführen. Die Prüfungen sind zu protokollieren. Das Nähere ergibt sich aus der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung.

(3) Eine Abschlussmodulprüfung wird von zwei Prüfer\*innen abgenommen. Handelt es sich um eine Kommissionsprüfung sind mindestens drei Prüfer\*innen erforderlich. Der Prüfungsausschuss bestimmt deren Vorsitz. Das Nähere ergibt sich aus der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung.

**§ 7****Zweck und Arten von Prüfungen**

(1) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Nachweise für die Zulassung zu Prüfungen können durch elektronische Dokumente beigebracht werden. Prüfungsprotokolle können als elektronische Dokumente geführt werden.

(2) Darüber hinaus regelt den Zweck und die Art der für den Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang erforderlichen Prüfungen die studiengangspezifische Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs.

**§ 8****Modul(teil)prüfungen, Abschlussmodulprüfung**

(1) Der Prüfungszeitraum wird vom Senat festgelegt.

(2) Für die Modul- und Modulteilprüfungen in den einzelnen Studiengängen sind Prüfungen in Präsenz und Online-Prüfungen möglich. Diese können durchgeführt werden als:

- a) Kommissionsprüfungen mit mindestens drei Prüfer\*innen:  
Die Organisation und Durchführung der Prüfung obliegt der Prüfungskommission.
- b) Mündliche und praktische Prüfungen mit zwei Prüfer\*innen:  
Die Organisation hinsichtlich Zeitpunkt, Raum, etwaigem Link zum Online-Prüfungsraum und Vorschlag einer\*eines weiteren Prüfer\*in obliegt der\*dem Lehrenden.
- c) Schriftliche Prüfungen und weitere Prüfungen:  
Schriftliche Prüfungen und weitere Prüfungen nimmt die\*der das Modul(teil) durchführende Lehrende als Prüfer\*in ab und organisiert sie hinsichtlich Zeitpunkt, Raum, etwaigem Online-Prüfungsraum sowie ggf. Auswahl der bei der Prüfung aufsichtführenden Person aus der Gruppe der Lehrenden.

Welche Prüfungsart der Studienverlauf im jeweiligen Studiengang erfordert, ergibt sich darüber hinaus aus der betreffenden studiengangsspezifischen Prüfungsordnung.

(3) Die mündlichen und praktischen Modul(teil)prüfungen werden protokolliert. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in Präsenz oder als Online-Prüfung stattfinden. Die\*Der Vorsitzende der Kommission bestimmt, von wem die Prüfung protokolliert wird. Das Protokoll muss Tag, Dauer und Ort sowie gegebenenfalls den Link zum Online-Prüfungsraum der Prüfung, die Namen der Prüfer\*innen und der\*des Kandidat\*in, den Prüfungsstoff oder die Prüfungsaufgaben und ihr Ergebnis, den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse enthalten. § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Prüfungsunterlagen sind nach der Prüfung vollständig dem Prüfungsamt für weitere Bearbeitung und Aufbewahrung zu übergeben.

**§ 9****Anmeldung, Durchführung und Rücktritt  
von Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul(-teil) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende Modul(-teil)e spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende Modul(-teil)e bis zum 15.06. bzw. bei elektronischer Anmeldung für Modul(-teil)e bis zum dafür bekanntgegebenen Zeitpunkt. Das Erbringen einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden. Von der\*dem Prüfer\*in selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Ende des Semesters abzuhalten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet.

(2) Die Abmeldung von einer Modul(teil)prüfung, zu welcher man durch die Teilnahme an einem Modul(teil) angemeldet wurde, ist bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zu melden. Abweichende Regelungen können in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen getroffen werden und gehen vor.

(3) Ist ein\*e Studierende ganz oder teilweise nicht in der Lage, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen (Prüfungsunfähigkeit), muss sie\*er dies spätestens am Tag der Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt geltend machen. Das entsprechende ärztliche Attest ist spätestens drei Tage nach der Prüfung einzureichen. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt von Modul(teil)prüfungen und spricht die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der\*des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr\*ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

**§ 10****Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von der Abschlussmodulprüfung**

(1) Die Art der Prüfung im Abschlussmodul und die Frist für die Anmeldung zu dieser Prüfung bestimmen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge. Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung.

Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den jeweiligen Studiengang;
- eine Erklärung der\*des Prüfungskandidat\*in, dass ihr\*ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- die Nachweise über das Bestehen aller für die Zulassung zur Abschlussmodulprüfung erforderlichen

Voraussetzungen. Welche dies sind, regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

(2) Eine Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmalig bis zu einem Monat nach Zulassung zum Abschlussmodul ohne Angabe von Gründen möglich und ist beim Prüfungsamt zu melden. Davon abweichende Regelungen können in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen getroffen werden und gehen vor.

Die Voraussetzungen für eine erneute Anmeldung regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

(3) Die Abschlussmodulprüfung darf nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

Besteht die Abschlussprüfung aus mehreren selbständigen Teilen und ist ein Teil auf Grund nicht hinreichender Leistung als „nicht ausreichend“ bewertet, so ist nur dieser Teil der Prüfung zu wiederholen.

Wurde die Abschlussprüfung auf Grund eines Täuschungsversuches als „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Abschlussprüfung in allen ihren Teilen zu wiederholen.

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat fristgerecht mit einem neuen Thema zu erfolgen.

(4) Für die Abschlussmodulprüfung gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Modul(teil)prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Ausnahmen bei der Anzahl der bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten für das Bestehen der einzelnen Modul(teil)prüfungen sind der studiengangspezifischen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen. Die Termine der Wiederholungsprüfungen von Modul(teil)prüfungen sind so zu bestimmen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(2) Besteht ein\*e Prüfungskandidat\*in eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, nicht, so muss sie\*er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die\*der Prüfungskandidat\*in eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs gemäß § 12 Absatz 2 nicht bestanden hat.

(3) Handelt es sich bei einer Prüfung um den letzten Wiederholungsversuch und hängt die Fortsetzung des Studiums von ihrem Bestehen ab, so ist die Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine schriftliche Prüfung handelt.

(4) Im Bereich der Optionalen Studien können nicht bestandene Prüfungen einmal wiederholt werden.

**§ 12****Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die\*der Prüfungskandidat\*in ihren\*seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie\*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht ein\*e Prüfungskandidat\*in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, wovon auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder der\*dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die\*der Prüfungskandidat\*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein\*e Prüfungskandidat\*in, die\*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder der\*dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die\*den Prüfungskandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die\*Der Prüfungskandidat\*in kann innerhalb von einem Monat durch Widerspruch verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Prüfungskandidat\*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 13****Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der\*dem Prüfungskandidat\*in innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre\*seine diese Prüfung betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle durch das Prüfungsamt gewährt.

**§ 14****Zusatzmodule**

(1) Die\*Der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern nach Maßgabe freier Kapazitäten und in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden im Transcript of

Records ausgewiesen.

## § 15

### **Bestehen und Nichtbestehen von Modul(teil)prüfungen**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn man alle nach dem Studienverlaufsplan erforderlichen Prüfungen bestanden und die erforderliche Anzahl an ECTS-Credits nachweislich erbracht hat.

Die ausgewiesenen ECTS-Credits werden mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls der\*dem Studierenden gutgeschrieben.

(2) Für benotete Modul(teil)prüfungen sind von den jeweiligen Prüfer\*innen folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(3) Wird eine benotete Modul(teil)prüfung von mehreren Prüfer\*innen bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Differenz von mehr als 2,0 bestellt der Prüfungsausschuss eine\*n dritte\*n Prüfer\*in zur Bewertung der Prüfungsleistung. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(4) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilchen bestanden sein. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Die Gewichtung der einzelnen Noten im jeweiligen Studiengang wird in den einzelnen studiengangsspezifischen

Prüfungsordnungen geregelt.

(5) Über nicht bestandene Modul(teil)prüfungen wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

(6) Die Fortsetzung des Studiums ist wegen Verlusts des Prüfungsanspruchs nicht mehr möglich, wenn eine gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 11 nicht mehr möglich ist.

(7) Kann das Studium gemäß Absatz 6 nicht fortgeführt werden, wird vom Prüfungsamt auf Antrag der\*des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch wegen endgültigen Nichtbestehens einer erforderlichen Prüfung verloren gegangen ist.

(8) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

## **§ 16**

### **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der\*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Folkwang Universität der Künste wahrgenommen. Sie\*Er wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Insbesondere wirkt sie\*er beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und der Prüfungsmodalitäten mit.

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Weisen Studierende bei der\*dem Beauftragten nach, dass sie wegen Behinderung, chronischer Erkrankung, aufgrund der allgemeinen mutterschutzrechtlichen Bestimmungen (Mutterschutzgesetz) oder wegen der Pflege eine\*r nahen Angehörigen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung gehindert sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, empfiehlt die\*der Beauftragte dem Prüfungsausschuss, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Studierenden zu treffen.

(3) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung oder der Teilnahmevoraussetzungen, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die

Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen.

(4) Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der\*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingereichten fachärztlichen Nachweise werden von der\*dem Beauftragten vertraulich behandelt. Insbesondere findet eine Weitergabe der gesundheitlichen, personenbezogenen Daten nicht statt.

(5) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der\*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(6) Für Studierende, die ihre\*n Ehegatt\*in, ihre\*n eingetragene\*n Lebenspartner\*in oder eine\*n in gerader Linie Verwandte\*n oder ersten Grades Verschwägere\*n pflegen oder versorgen, wenn diese\*die ser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der\*des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(7) Beanstandet die\*der Beauftragte eine Maßnahme des Prüfungsausschusses, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

## **§ 17**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anererkennungsfähigen Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Credits in Höhe der

entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Modulteil zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der\*des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 vorliegt, erfolgt durch einen Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den kompetenziellen Anforderungen des Studienprogramms, für das die Anerkennung erfolgen soll. Diese trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder des Zentralen Instituts, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Erfolgte Anerkennungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens für außerhochschulische Leistungen darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

**§ 18****Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Bildung der Gesamtnote einschließlich einer möglichen Gewichtung der einzelnen Noten im jeweiligen Studiengang wird in den einzelnen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Noten, die für Leistungen aus dem Bereich „Optionale Studien“ vergeben wurden, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Ist der Notendurchschnitt aller anderen, entsprechend der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung gewichteten Modulnoten in grundständigen Studiengängen nach etwaiger Rundung der zweiten Nachkommastelle *sehr gut* (1,3) und wurde die Abschlussmodulprüfung mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet, wird im Zeugnis gemäß § 19 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Ist der Notendurchschnitt aller anderen, entsprechend der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung gewichteten Modulnoten in weiterführenden Studiengängen nach etwaiger Rundung der zweiten Nachkommastelle *sehr gut* (1,0) und wurde auch die Abschlussmodulprüfung mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet, wird im Zeugnis gemäß § 19 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

**§ 19****Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen**

(1) Sind alle Prüfungen im jeweiligen Studiengang bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt, es sei denn, die Zuständigkeit für die Zeugnisausstellung wurde vertraglich anderweitig geregelt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der\*dem Leiter\*in des jeweiligen Fachbereichs oder Zentralen Instituts und der\*dem Rektor\*in der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die mit dem Abschluss erreichte erforderliche Gesamtzahl der ECTS-Credits, sowie ggf. das Thema der Abschlussmodulprüfung.

(3) Mit dem Zeugnis wird der\*dem Absolvent\*in eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des erreichten akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der\*dem Leiter\*in des jeweiligen Fachbereichs oder Zentralen Instituts und der\*dem Rektor\*in der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Urkunde erhält die\*der Absolvent\*in die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Mit dem Zeugnis wird der\*dem Absolvent\*in ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Modulteile, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der\*des Absolvent\*in wird durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

(5) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft und ersetzt die Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 08.01.2020, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 07.07.2021.

Essen, den 23.07.2021  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob